



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/339 - II/C/92

Wien, am 7. November 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3425/AB
1992 -11- 12
zu 3474 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen,
haben am 18. September 1992 unter der Nr. 3474 /J an mich eine schriftliche
parlamentarische Anfrage betreffend "Deals mit Abu Nidal"
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Warum ist es zu keinen weiteren Ermittlungen der Polizei im Mordfall Nittel gekommen, obwohl es laut der einschlägigen Gerichtsurteile keinen rechtskräftig verurteilten Täter gibt?
2. Wie lautet der aktuelle Ermittlungs- und Erkenntnisstand ihrer Behörde im Mordfall Nittel?
Welche neue Erkenntnisse haben sich seit den Gerichtsurteilen im Fall Rajeh und Younis ergeben?
3. Nach dem Erkenntnisstand der StAPO hat der Synagogenattentäter Hussam Mohammed Rajeh den Mord an Stadtrat Nittel gestanden, dies aber später mehrfach widerrufen. Welche Unglaubwürdigkeiten ergaben sich in diesem Geständnis Rajeh's bzw. in dessen Widerrufen?
Haben sich seit dem Freispruch Rajeh's im Mordfall Nittel durch das Geschworenengericht neue Erkenntnisse ergeben?
Wenn ja, welche?
4. Sind bei den Behörden nach dem Urteil des Geschworenengerichtes Drohungen bzw. Informationen eingegangen?
Wenn ja, welche?
Haben diese dazu beigetragen, daß auf eine Berufung durch die Oberstaatsanwaltschaft gegen das Urteil Rajeh und Younis verzichtet wurde?

. /2

- 2 -

5. Hat es seitens der Behörden bzw. seitens des ehemaligen StAPO-Chefs Schulz jemals in der Causa Nittelmord/Synagogenattentat/Anschlag Schwechat Kontakte zur Gruppe Abu Nidal gegeben?
Wenn ja, wann, mit welcher personeller Zusammensetzung, welcher Ursache und welchem Gesprächsergebnis?
Hat ein solches Treffen zwischen Vertretern des Innenministeriums und Vertretern der Abu Nidal-Gruppe in Paris stattgefunden?
Wenn ja, wann, mit welcher personeller Zusammensetzung, aufgrund welcher Ursachen und mit welchem Gesprächsergebnis?
6. Besitzen Innenministerium bzw. StAPO Informationen über die Besuchserlaubnis für einen Palästinenser in der Strafvollzugsanstalt Stein bei Bahij Younis?
Wie häufig kam es zu diesen Besuchen?
Aufgrund welcher Absprachen wurden diese Besuche genehmigt?
Mit welcher Begründung wurde diesem Besucher jeweils ein Beamter des Innenministeriums sowie ein Dolmetscher beigelegt?
Welche Funktion besitzte Younis bei Besuchen innerhalb der Abu Nidal-Gruppe?
Ist die Besuchsgenehmigung für den Abu Nidal-Vertreter ein Bestandteil des Abkommens mit Abu Nidal?
7. Welche Hinweise und Informationen besitzt das Innenministerium über ein Abkommen bzw. Absprachen mit der Abu Nidal-Gruppe, die zur Vermeidung weiterer Terroranschläge in Wien der Gruppe ein politisches Büro in Wien, die Betreuung von Younis sowie dessen frühzeitige Enthftung garantiert haben sollen?
8. Ammar Marbrouke, in Griechenland wegen Mordversuchs am jordanischen Geschäftsführer zu 10 Jahren verurteilt, arbeitete bis Jänner 1992 als inoffizieller Abu Nidal-Vertreter in Wien. Seit wann waren die Behörden über die Identität Marbrouke's informiert, seit wann wurde Marbrouke observiert, wann hatte er Kontakte zu Younis in Stein?
Wie häufig erfolgten diese Kontakte?
Warum wurde das bis März 1992 gültige Visum Ammar Marbouke's bei dessen Ausreise Ende Jänner 1992 für ungültig erklärt?
9. Existiert im Fall Rajeh derzeit ein Auslieferungsansuchen der belgischen Behörden?
Wann und mit welcher Begründung wurde es gestellt?
Wie lautet die Reaktion der österreichischen Behörden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Abschluß des Gerichtsverfahrens gegen HUSHAM MOHAMMED RAJIH gab es keinerlei weitere Anhaltspunkte für Ermittlungen.

./3

- 3 -

Zu Frage 2:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Für die Sicherheitsbehörden gab es hinsichtlich des Geständnisses von HUSHAM MOHAMMED RAJIH keine Unglaubwürdigkeiten. Den Widerruf hat RAJIH nie begründet.

Die Beantwortung von Anfragen über Beweise und deren Würdigung steht mir im Rahmen meiner Ressortzuständigkeit nicht zu. Seit dem Freispruch RAJIHS durch das Geschworenengericht haben sich keine neue Erkenntnisse ergeben.

Zu Frage 4:

Seit dem Urteil des Geschworenengerichtes sind bei den Behörden keine Drohungen bzw. Informationen eingegangen.

Zu den Fragen 5, 6, 7 und 8:

Diese Fragen können im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht beantwortet werden, da eine Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, im speziellen der nationalen Sicherheit geboten ist.

Zu Frage 9:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.

Frank J.